

# G e s e z

betreffend

## d a s S t r a ß e n w e s e n .

(Vom 8. Jenner 1871.)

---

### I. E i n t h e i l u n g d e r S t r a ß e n .

§ 1. Die öffentlichen Straßen des Kantons Zürich werden in drei Klassen eingetheilt:

In die I. Klasse (Landstraßen) gehören die Straßen, welche dem Verkehr von größern, mehrere politische Gemeinden umfassenden Kantonstheilen unter sich dienen oder mit ähnlichen Straßen anderer Kantone zusammenhängen.

In die II. Klasse (Verbindungsstraßen) fallen die Straßen zur Verbindung einzelner politischer Gemeinden in ihren Hauptbestandtheilen unter sich oder mit Straßen I. Klasse, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen.

Die III. Klasse umfaßt alle in der ersten und zweiten Klasse nicht inbegriffenen Straßen (Nebenstraßen), sowie die öffentlichen Fußwege.

§ 2. Für Beschlüsse betreffend Eintheilung, Neubau und Korrektion sind unter Vorbehalt von Ziff. 5 und 6 des Art. 31 der Verfassung zuständig:

- |             |           |   |
|-------------|-----------|---|
| bei Straßen | I. Klasse | der Regierungsrath;                                   |
| " "         | II. "     | der Bezirksrath mit Genehmigung des Regierungsrathes; |
| " "         | III. "    | die politische Gemeinde.                              |

Sind bei Straßen III. Klasse mehrere politische Gemeinden betheiligt, die sich nicht über die Ausführung verständigen können, oder sieht sich die Minderheit einer politischen Gemeinde in ihren Rechten verletzt (Art. 48 der Verfassung), so steht der Entscheid über die bestrittenen Punkte in erster Instanz dem Bezirksrathe zu.

Jeder Schlußnahme hat eine technische Untersuchung des Projektes vorauszugehen, und es sollen bei Straßen I. und II. Klasse die Wünsche und Ansichten der betreffenden Gemeinden vernommen werden.

§ 3. Die Eintheilung der Straßen ist von 10 zu 10 Jahren einer Totalrevision zu unterwerfen.

## II. Pflicht für den Bau und Unterhalt der Straßen.

§ 4. Der Bau und Unterhalt der Straßen I. Klasse ist Sache des Staates, ausgenommen den Transport der dazu erforderlichen Materialien (Erdtransport nicht inbegriffen), die Entfernung des Abraumes, den Schneebruch, die Stellung von Hülfсарbeitern und die Anbringung von Wegweisern und Schneezeichen, welche Leistungen den politischen Gemeinden obliegen.

§ 5. Der Bau und Unterhalt der Straßen II. und III. Klasse ist Sache derjenigen politischen Gemeinden, durch deren Bann sie sich ziehen.

§ 6. Für die Straßen II. Klasse übernimmt jedoch der Staat auf seine Kosten die ersten technischen Vorarbeiten und die Bauaufsicht und leistet überdieß einen Beitrag an die Baukosten. Dieser Beitrag soll, die Ausnahmen des § 8 vorbehalten,  $\frac{1}{e}$ — $\frac{1}{3}$  der Bau-

kosten betragen und vom Regierungsrathe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Straße und die ökonomischen Kräfte der betreffenden Gemeinden bestimmt werden.

An den Unterhaltungskosten der Straßen II. Klasse betheilt sich der Staat durch die Besoldung der erforderlichen Straßenwärter.

Wenn eine Gemeinde von einer zu erstellenden Straße II. Klasse entweder gar nicht oder nur zu einem kleinen Theil durchzogen wird, aber aus derselben dennoch einen wesentlichen Nutzen zieht, so kann dieselbe vom Bezirksrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu einem angemessenen Beitrage an die Erstellungskosten in der Nachbargemeinde verpflichtet werden.

§ 7. An Gemeinden, deren Straßen II. und III. Klasse durch Abfuhr von Holz aus den Staatswäldungen oder Ausbeutung von Staatsbergwerken erheblich geschädigt werden, zahlt der Staat eine angemessene Entschädigung.

§ 8. Bei Straßen I. und II. Klasse mit außerordentlichen Anlagen, wie Trottoirs, Straßenpflaster, Abzugskanälen u. s. f., fallen die bezüglichlichen Mehrkosten für den Bau und Unterhalt den betreffenden Gemeinden zur Last.

§ 9. Wenn die gesetzlichen Leistungen eine Gemeinde in Folge besonderer Verhältnisse außerordentlich stark belasten, so sind dieselben durch den Staat angemessen zu erleichtern.

§ 10. Bisherige privatrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des Baues und Unterhaltes von Straßen

und Brücken bleiben fortbestehen, können jedoch auf Verlangen der Belasteten losgekauft werden.

### III. Vorschriften für den Bau und Unterhalt der Straßen.

§ 11. Die Breite der Straßen für die Fahrbahn sammt den Fußwegen (Kronenbreite) soll bei der I. Klasse wenigstens 18 Fuß (5,4 Meter), bei der II. Klasse wenigstens 15 Fuß (4,5 Meter), bei der III. Klasse wenigstens 12 Fuß (3,6 Meter) betragen; im übrigen setzen die kompetenten Behörden die Straßenbreite in jedem einzelnen Falle nach Erforderniß fest.

Das Straßengebiet soll außerhalb der Kronenbreite für Böschungen, Graben oder Schalen auf jeder Seite eine Breite von wenigstens 3 Fuß (0,9 Meter) bei Straßen I. Klasse,  $2\frac{1}{2}$  Fuß (0,75 Meter) bei Straßen II. Klasse und 2 Fuß (0,6 Meter) bei Straßen III. Klasse einnehmen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können bei Straßen I. und II. Klasse durch den Regierungsrath, bei Straßen III. Klasse durch den Bezirksrath bewilligt werden.

§ 12. Die Oberfläche der Straßen erhält auf geraden oder schwach gekrümmten Strecken eine Wölbung und in starken Krümmungen eine Neigung nach der innern Seite von wenigstens  $\frac{1}{100}$  der Breite.

§ 13. Die eigentliche Fahrbahn soll bei Straßen I. Klasse wenigstens 15 Fuß (4,5 Meter), bei Straßen II. Klasse wenigstens 12 Fuß (3,6 Meter) breit sein und aus einer dichten Steinlage von wenigstens 1 Fuß

(0,3 Meter) Dicke bestehen. Die oberste Schichte dieser Steinlage soll wenigstens 3 Zoll (0,09 Meter) Tiefe haben und keine größern Steine als von  $1\frac{1}{2}$  Zoll (0,045 Meter) Durchmesser enthalten. Für die Fußwege zu beiden Seiten der Fahrbahn ist feinerer Kies zu verwenden.

§ 14. Wo das angrenzende Land nicht wenigstens einen Fuß (0,3 Meter) tief unter der Straßenkante liegt, sind Seitengraben oder gepflasterte Schalen anzubringen.

§ 15. Erdböschungen bei Dämmen oder Einschnitten sollen wenigstens einfüßig (in einer Neigung von höchstens 45 Grad angelegt) sein.

§ 16. An Gefahr drohenden Stellen sind die Straßen mit Schutzwehren zu versehen.

§ 17. Das Straßengebiet ist zu vermarken. Je zwei einander gegenüberliegende Steine bestimmen die Breite desselben mit Einschluß der Graben oder Böschungen. Längs der Straßen sind die Marken in regelmäßigen Entfernungen von höchstens 200 Fuß (60 Meter) zu setzen.

§ 18. Es sollen Wegweiser erstellt werden, wo zwei oder mehrere Straßenzüge sich vereinigen und ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

§ 19. Die Straßen sollen zur Erhaltung des normalen Zustandes nach Bedürfniß mit gehörig gerüstetem Kies überführt werden, und es ist letzterer in hinreichender Menge immer vorrätzig zu halten. Entstehende Geleise und Vertiefungen jeder Art sind sofort gehörig auszuebnen. Es sind zu diesem Zwecke an den Straßen I. und II. Klasse die nöthige Anzahl von

Kiesbehältern anzulegen, jedoch wenn möglich nicht im Innern von Ortschaften.

§ 20. Straßenstaub und Schlamm sollen nach Erforderniß, besonders vor jeder Bekiesung, gesammelt und innert acht Tagen abgeführt werden.

§ 21. Seitengraben und Durchlässe sollen für den gehörigen Abfluß des Wassers immer offen und rein gehalten werden.

§ 22. Zur Sicherung und Offenhaltung des Verkehrs sind die Straßen rechtzeitig mit Schneezeichen zu versehen und nach starkem Schneefall sofort zu öffnen.

§ 23. Auf die öffentlichen Fußwege finden die Vorschriften der §§ 11—14, 17, 20, 21 und 22 keine Anwendung.

#### IV. Polizeiliche Vorschriften.

a. In Beziehung auf das an Straßen grenzende Gebiet.

§ 24. Aus anstoßenden Grundstücken, Gebäuden, Brunnen u. s. f. darf ohne Bewilligung kein dauernd fließendes Wasser auf das Straßengebiet geleitet werden. Das Ableiten oder Abfließenlassen von Jauche in Straßengraben oder Schalen und das Ableiten von Abwasser auf die Straße selbst, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Kehrriech aus Häusern, Ställen u. s. f. ist untersagt.

§ 25. Grünhecken dürfen nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, in keinem Falle aber näher als 2 Fuß (0,6 Meter) von der Straßenmarke gepflanzt werden, und sie dürfen die letztere nicht überwachsen.

Anderer (sogenannte todte) Einfriedigungen dürfen unmittelbar außerhalb der Straßenmarke angebracht werden. Sind dieselben jedoch geschlossen, wie Bretterwände, Mauern u. s. f., und übersteigen sie die Höhe von 4 Fuß (1,2 Meter) über der Straße, so sind sie um so viel, als ihre Höhe dieses Maß übersteigt, von der Straßenmarke zurückzusetzen.

§ 26. Bei Straßen I. und II. Klasse dürfen Waldbäume nicht näher als 12 Fuß (3,6 Meter), Fruchtbäume nicht näher als 8 Fuß (2,4 Meter), bei Straßen III. Klasse keinerlei Bäume näher als 5 Fuß (1,5 Meter) vom Straßengebiet gesetzt werden. Bei allen Straßen ist die Krone bis auf 15 Fuß (4,5 Meter) Höhe frei von überhängenden Aesten zu halten.

Für Sträucher und Zierpflanzen, zu welcher letzteren auch die unter der Schere gehaltenen niederen Obstbäume gehören, gilt die für Grünhecken aufgestellte Bestimmung.

§ 27. Neue Gebäude und Brunnen müssen bei Straßen I. Klasse wenigstens 8 Fuß (2,4 Meter), bei Straßen II. und III. Klasse wenigstens 5 Fuß (1,5 Meter) vom Straßengebiet entfernt aufgeführt werden, und kein Gebäudetheil darf in den Luftraum über dem Straßengebiet reichen.

Behufs Entfernung innerhalb der bezeichneten Abstände bestehender Gebäude und Brunnen kann das Gesetz über Abtretung von Privatrechten in Anwendung gebracht werden.

§ 28. Offene Wasserleitungen, Wassersammler und Düngergruben sind in der Nähe der Straßen gehörig zu überdecken oder einzuzäunen und dürfen nicht näher

als 4 Fuß (1,2 Meter) vom Straßengebiet angelegt werden; ebenso ist die Ablagerung von Dünger, Stroh, Holz u. s. f. in geringerer Entfernung als 2 Fuß (0,6 Meter) untersagt.

§ 29. Für besondere Verhältnisse, namentlich wenn es sich um die Erstellung von Gebäuden bei regelmäßigen Häuserreihen, von Brunnen, Baumpflanzungen u. s. f. handelt, können bei Straßen I. Klasse von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Straßen II. Klasse von den Statthalterämtern, bei Straßen III. Klasse von den Gemeinräthen Ausnahmen gestattet werden.

#### b. In Beziehung auf das Straßengebiet und dessen Benutzung.

§ 30. Für jede Veränderung am Straßengebiet, für Ausfüllungen oder Ueberdeckungen von Gräben zu Uebergängen, für Erstellung von Durchlässen, Schalen, Röhrenleitungen und für die Konstruktion dieser Vorrichtungen ist eine Bewilligung erforderlich, welche bei Straßen I. Klasse von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, bei Straßen II. und III. Klasse von den Gemeinräthen erteilt wird.

Für Wasserleitungen von Privaten durch den Straßenkörper kann eine Gebühr gefordert werden, welche vom Regierungsrathe durch Verordnung festgesetzt wird, und bei Straßen I. Klasse in die Staatskassen, bei Straßen II. und III. Klasse in die Gemeindekassen fällt.

§ 31. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Straßengebiete ist verboten. Wo es nicht



zu vermeiden ist, Holz, Steine u. s. f. auf Straßen abzuladen, soll dies so geschehen, daß der Verkehr nicht gehemmt wird, und es sind solche Gegenstände, sowie die Wagen selbst, vor Eintritt der Nacht von der Straße zu entfernen.

In besondern Fällen können vom Gemeinderathe Ablagerungen von Baumaterialien auf die Dauer von höchstens 14 Tagen unter den Verkehr schützenden Bestimmungen bewilligt werden.

§ 32. Jede den Verkehr auf den Straßen gefährdende Handlung oder Vorrichtung ist untersagt. Das Abhalten von Märkten auf dem Gebiete der öffentlichen Straßen ist nur insoweit gestattet, als der übrige Verkehr dadurch nicht gehemmt wird. Die Ortspolizei hat unmittelbar nach Schluß des Marktes für gehörige Reinigung und die Ausbesserung allfälliger Schädigungen der Straße zu sorgen.

§ 33. Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen zur Seite der Fahrbahn, wenn es nicht durch nothwendiges Ausweichen geboten ist, das Treiben von nicht gebundenem Großvieh, das Weiden längs der Straßenborde, das Befahren mit unbeweglich gespannten Rädern ohne Radschuh, das Schleifen von Holz und Steinen, allzunahes Pflügen an die Seitengräben und Böschungen, das Beschädigen von Marken, Geländern, Wegweisern, Zierbäumen u. s. f. ist untersagt. Im fernern ist das Hinausackern (Treten) oder Kehren der Pflüge auf Straßen I. und II. Klasse unzulässig.

§ 34. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen, ohne dasselbe festzubinden, keiner auf

dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch sichere Zügel zu leiten. Bei Straßen unter 18 Fuß (5,4 Meter) Breite dürfen nicht mehr als zwei Zugthiere neben einander gespannt sein; eine Bespannung von mehr als drei Zugthieren neben einander, sowie das Zusammenhängen zweier Wagen, mit Ausnahme solcher, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe dienen, ist nirgends gestattet.

§ 35. Jedes Fuhrwerk hat einem andern entgegenkommenden oder schneller nachfahrenden Fuhrwerke rechts auszuweichen. Das Nebeneinanderfahren zweier Fuhrwerke während längerer Zeit als das Vorbeifahren erfordert, ist unzulässig. Dieser Bestimmung unterliegen auch die Handfuhrwerke.

§ 36. Bei Nacht soll jedes Fuhrwerk mit Geschell an der Bespannung oder mit Licht versehen sein; bei Schlittenbespannung soll das erstere auch bei Tag nicht fehlen.

§ 37. Zeitweilig anhaltendes Fuhrwerk oder Vieh soll auf der Straße derart auf die Seite gestellt werden, daß genügend offener Raum zum Vorbeifahren übrig bleibt.

§ 38. Die Breite leerer Fuhrwerke darf nicht mehr als 7 Fuß (2,1 Meter) betragen, und Ladungen von über 9 Fuß (2,7 Meter) Breite sind nur für Gegenstände gestattet, deren Verladung auf geringere Breite außerordentliche Schwierigkeiten darbietet.

§ 39. Schnelles Reiten und Fahren über Brücken, in engen Durchpässen, in Straßenbiegungen und in Ortschaften, sowie taktmäßiges Marschiren einer größern Anzahl Personen über Brücken ist untersagt.

§ 40. Die Fuhrwerke müssen eine der größten zulässigen Belastung entsprechende Breite der Radfelgen haben, und zwar sollen zwei- und mehrspännige Wagen mit höchstens 30 Zentnern (1500 Kilogramm) auf ein Zugthier belastet sein und keine geringere Breite der Radfelgen als einen Zoll (0,03 Meter) auf ein Zugthier haben.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

- a. die landwirthschaftlichen Fuhren, die zur Bestelung der Güter oder zur Einheimfung der Bodenerzeugnisse benutzt werden;
- b. Fuhrwerke für Personentransport und alles Militärfuhrwerk;
- c. die Fuhrwerke für den Transport von schweren unzerlegbaren Körpern, als Holzstämmen, Steinmassen, Eisentheilen, Maschinen u. s. f., welche immerhin eine Felgenbreite von wenigstens sechs Zoll (0,18 Meter) haben sollen.

c. In Beziehung auf die öffentlichen Fußwege.

§ 41. Die Bestimmungen der §§ 24, 28, 30, 31 und 32 gelten auch für die öffentlichen Fußwege; dagegen können bei diesen die §§ 25, 26 und 27 nur auf besondern Beschluß der zuständigen Behörde in Anwendung gebracht werden.

§ 42. Das Reiten und Fahren auf den Fußwegen, sowie das Treiben von Vieh auf denselben, soweit nicht besondere Verhältnisse es nothwendig machen, ist untersagt.

#### d. Strafbestimmungen.

§ 43. Nichtbeachtung der in Abtheilung IV enthaltenen Bestimmungen wird als Polizeiübertretung mit Buße von 2 bis 50 Franken bestraft.

§ 44. Wer eine Straße beschädigt, ist zur Wiederherstellung, beziehungsweise zum Ersatz verpflichtet.

§ 45. Die Besitzer von Fuhrwerken oder Viehheerden haften für Polizeiübertretungen und Schädigungen, welche sich ihre Angestellten zu Schulden kommen lassen.

#### V. Aufsicht und Vollziehung.

§ 46. Die Oberaufsicht über das Straßenwesen steht dem Regierungsrathe, beziehungsweise der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu, denen zur Vollziehung außer den Bezirks- und Gemeindebehörden der Kantonsingenieur, die Kreisingenieure, die Aufseher und Straßenwärter untergeordnet sind. Der Regierungsrath wird durch Aufstellung bezüglicher Vorschriften die Berrichtungen der genannten Beamten und Angestellten näher bezeichnen.

§ 47. Die Statthalterämter haben die Aufsicht über das Straßenwesen im Allgemeinen; sie überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinden und sorgen überhaupt für die Vollziehung des Gesetzes.

§ 48. Den Gemeinderäthen liegt die Sorge für das Straßenwesen in der Gemeinde, sowie die Handhabung der straßenpolizeilichen Vorschriften und die Aufsicht über die Straßenwärter auf Straßen III.

Klasse ob. In Fällen, in welchen die Zuständigkeit des Gemeinderathes nicht ausreicht, haben sie sich an das Statthalteramt zu wenden.

§ 49. Wo Gemeinden oder Privaten einer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an sie ergangenen Aufforderung nicht nachkommen, kann der Vollzug auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

§ 50. Die Straßenwärter für Straßen I. Klasse werden von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, diejenigen für die Straßen II. Klasse von den Statthalterämtern unter Bestätigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, und diejenigen auf den Straßen III. Klasse von den Gemeinderäthen gewählt. Die Anzahl und Besoldung derselben wird bei der I. und II. Straßenklasse von dem Regierungsrathe, bei der III. Straßenklasse von dem Gemeinderathe festgesetzt.

§ 51. Die Gemeinderäthe führen Verzeichnisse über sämtliche innerhalb ihrer Gemeinden befindlichen öffentlichen Straßen und Fußwege.

## VI. Städtische Verhältnisse.

§ 52. Den Städten Zürich und Winterthur liegt Anlage, Korrektio und Unterhalt aller auf ihrem Gebiete befindlichen Straßen ob. An den Neubau oder die Korrektio solcher Straßen, welche für den durchgehenden Verkehr bestimmt sind, leistet der Staat je nach der allgemeinen Bedeutung derselben einen Beitrag von höchstens einem Dritttheil der Baukosten. In die Berechnung dieser Baukosten fallen jedoch, außerordentliche Verhältnisse vorbehalten, weder Ex-

propriationskosten für Gebäude noch Kosten für durch städtische Verhältnisse bedingte Anlagen, wie Straßenpflaster, Trottoirs, Abzugskanäle u. s. f.

§ 53. Die Bestimmungen in Abschnitt I—V finden auf die Straßen der Städte Zürich und Winterthur keine Anwendung; dagegen sind die städtischen Behörden verpflichtet, für gehörigen Unterhalt der Straßen, Stege und Brücken besorgt zu sein, sowie zum Schutze des Verkehrs auf denselben die nöthigen Vorschriften aufzustellen.

## VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 54. Sind Straßenbauten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in Ausführung begriffen, so sind die Staatsbeiträge nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen, im Uebrigen aber die Kosten, besondere Verständigung der Gemeinden vorbehalten, nach bisherigen Grundsätzen zu erheben.

§ 55. Die Eintheilung der Straßen ist beförderlichst vorzunehmen. Bis sämtliche Straßen endgültig eingetheilt sind, gelten bezüglich des Unterhaltes die Bestimmungen des bisherigen Straßengesetzes.

Die Betheiligung des Staates an den Unterhaltungskosten einer Straße II. Klasse tritt erst dann ein, wenn sich dieselbe in befriedigendem Zustande befindet.

§ 56. Die ökonomischen Folgen des Ueberganges der Straßenlast von den Zivilgemeinden an die politischen Gemeinden, welche sich für die Zivilgüter ergeben, sind nach den Bestimmungen von

Abfaß 3 des § 13 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 25. April 1866 zu regeln.

§ 57. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1871 in Kraft. Dagegen erlöschen alle mit demselben in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen, nämlich:

1. § 4 des Gesetzes betreffend den Unterhalt der Straßen, vom 15. Dezember 1810. D. S. Bd. IV., S. 377.
2. Das Gesetz betreffend das Straßenwesen, vom 18. April 1833. D. S. Bd. III. S. 116.
3. Das Gesetz betreffend die Anlegung von Gassen auf Schanzengebiet, vom 19. Dezember 1834. D. S. Bd. III. S. 356.
4. Das Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetz betreffend das Straßenwesen, vom 3. Juli 1835. D. S. Bd. IV. S. 22.
5. Das Gesetz betreffend einen Zusatz zum Gassen-gesetz vom 10. Februar 1836. D. S. Bd. IV. S. 193.
6. Der Beschluß betreffend die Erweiterung und Beförderung der außerordentlichen Straßenarbeiten vom 24. März 1836. D. S. Bd. IV. S. 225.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur und für städtische Verhältnisse überhaupt, vom 30. Brachmonat 1863 (D. S. Bd. XIII. S. 143) mit Bezug auf diejenigen Gebiete, auf welche die städtische Bauordnung Anwendung findet.

§ 58. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Wintermonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

R. Z a n g g e r.

Der zweite Sekretär:

B o s s h a r d.

Nachdem der Kantonsrath in seiner heutigen Sitzung das Ergebnis der am 8. Jenner 1871 über vorstehendes Gesetz stattgefundenen Volksabstimmung in folgender Weise festgestellt hat,

Stimmberechtigte:	Wotanten:	Leer:	Ja:	Nein:
65,378	44,467	7,899	31,876	4,584,
	Ungültig:	108.		

hat der Regierungsrath  
beschlossen:

Es sei dieses Gesetz in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Z i e g l e r.

Der zweite Staatschreiber:

B o s s h a r d.